

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Straßkirchen vom 26. März 2018

1032 Bauleitplanung;

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für den Bereich SO Photovoltaik „Straßkirchen Nord“
hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der
Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
BauGB**

Sach- und Rechtslage:

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO Photovoltaik „Straßkirchen Nord“ wurde in der Zeit vom 19.02.2018 bis 23.03.2018 durchgeführt. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung frist- und formgerecht hingewiesen.

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 06.02.2018 (Fristsetzung bis 23.03.2018) durchgeführt.

Beschluss:

I. Nachfolgende Träger öffentlicher Belange / Behörde haben keine Bedenken und / oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Straubing 13.03.2018

Keine Äußerung
(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Abstimmung 16 : 0

Regierung v. Niederbayern, Raumordnung und Landesplanung 16.03.2018

Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung stehen nicht entgegen.
(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Abstimmung 16 : 0

Vodafone, Kabel Deutschland GmbH 15.03.2018

Keine Einwände gegen Planung.
(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Abstimmung 16 : 0

Regionaler Planungsverband Donau-Wald 19.03.2018

Keine Einwendungen
(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Abstimmung 16 : 0

Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg 13.03.2018

Keine Einwände gegen Planung.

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Abstimmung 16 : 0

Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Vilshofen 16.03.2018

Ursprüngliche Stellungnahme vom 01.12.2017 gilt weiter.

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Abstimmung 16 : 0

Landesfischereiverband, Oberschleißheim 22.03.2018

Keine Einwände

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Abstimmung 16 : 0

Stadtwerke Straubing 27.02.2018

Keine weiteren Anmerkungen

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Da die Stellungnahme auf das Schreiben vom 18.12.2017 verweist und sich keine weiteren Anregungen ergeben, wird auf die Abwägung vom 22.01.2018 im Rahmen der Behandlung der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Abstimmung 16 : 0

Erdgas Südbayern, ESB, Dingolfing 22.03.2018

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Abstimmung 16 : 0

II. Nachfolgende Träger öffentlicher Belange / Behörden haben Bedenken und / oder Hinweise vorgebracht:

Stadtwerke Straubing 27.02.2018

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Da die Stellungnahme auf das Schreiben vom 18.12.2017 verweist und sich keine weiteren Anregungen ergeben, wird auf die Abwägung vom 22.01.2018 im Rahmen der Behandlung der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Abstimmung 16 : 0

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München 22.03.2018

Keine grundsätzlichen Bedenken.

Bahnbetriebsnotwendige Anlagen dürfen nicht behindert werden.

Sicherheitsabstände sind zwingend einzuhalten.

Bahngelände darf nicht überbaut werden.

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Der gewöhnliche Bahnbetrieb wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs wird nicht gefährdet oder gestört.

Immobilienrechtliche Belange:

Bahngelände wird nicht beansprucht. Es sind keine Leitungsverlegungen o. ä. im Bahnbereich erforderlich.

Infrastrukturelle Belange:

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen auf die unmittelbar angrenzende Bahnlinie Passau-Obertraubling ein Blendgutachten erstellen lassen. Gemäß den Ergebnissen des Gutachtens sind Blendungen des Schienenverkehrs in Fahrtrichtung Passau nicht auszuschließen. Daher wurden entlang der relevanten Westseite und Südseite Blendschutzeinrichtungen (z. B. Blendschutznetze) im Bebauungsplan festgesetzt. Zum Schutz des Verkehrs und der Wohnbebauung östlich der Bavariastraße wurden die Festsetzungen auch auf die Ostseite erweitert. Dadurch kann den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen werden. Das Blendgutachten wird dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Die Hinweise zur Staubeinwirkung durch den Eisenbahnbetrieb, zu Schattenwurf und Bepflanzungen sowie zur Oberflächenentwässerung sind in den textlichen Hinweise IV Nr. 4. enthalten. Die allgemeinen Hinweise für Bauten nahe der Bahn werden dem Vorhabenträger zur Beachtung zur Kenntnis gegeben.

Abstimmung 16 : 0

Wasserzweckverband Irlbachgruppe, Leutnerstraße 26, Straubing 20.02.2018

Hinweis auf Leitungsbestand und Löschwasserversorgung

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Die Hinweise zum Leitungsbestand werden zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau der Löschwasserversorgung ist für die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Abstimmung 16 : 0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Straubing 08.03.2018

Hinweis, dass sehr gute Ackerflächen der landwirtschaftlichen Nutzung für die Nahrungsproduktion entzogen werden. Für PV-Anlagen wären ausreichend Dachflächen vorhanden.

Spätere Rückführung als Ackerflächen

Pflege soll Beikräuter vermeiden
Emissionen aus angrenzender LW sind hinzunehmen.
Heckenpflanzungen bei PV-Anlage und bei Ausgleichsflächen müssen Grenzabstände beachten.
(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Hinsichtlich der Nutzung von Ackerflächen mit hoher Bonität ist folgende zu sagen:
Der Gesetzgeber hat mit der Festlegung der 110m-Korridore entlang von Autobahnen und Bahnlinien die Möglichkeiten der Standortwahl für Freiland-Photovoltaikanlagen beschränkt. Dies erfolgte u. a. auch zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich. Die Nutzung der vorliegenden Ackerflächen für eine Freiland-Photovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt und nach Beendigung der Nutzung werden die Anlagen wieder rückstandsfrei abgebaut. Als Folgenutzung ist Landwirtschaft festgesetzt. Die Flächen sind im Gegensatz zu einer Überbauung somit nicht dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Während des Anlagenbetriebs können die Flächen mit Schafen beweidet werden und sind insofern weiter teilweise landwirtschaftlich genutzt.
Die Anlage erfordert bautechnisch durch die Verwendung von Erddübeln für die Unterkonstruktionen sehr geringe Eingriffe in den Boden. Die Begrünung und Extensivierung trägt zu einem Erhalt der Bodenstruktur bei, die Bodenfruchtbarkeit wird nicht beeinträchtigt. Die begrünten Flächen können z. B. bei Beweidung auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen werden. Aus diesen Gründen wird an der Planung für den Standort festgehalten.

Zu den Anregungen:

Die Folgenutzung Landwirtschaft nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist in textlicher Festsetzung III 0.4 bereit geregelt.

Die Anregungen zur Pflege wurden bereits in den textlichen Hinweisen IV Nr. 1. ergänzt. Die Hinweise zur Duldung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung und zur Beachtung der gesetzlichen Abstände bei Bepflanzungen sind in Punkt IV Nr. 1 enthalten.

Abstimmung 16 : 0

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg 23.02.2018

Anmerkungen vom 05.12.2017 gelten weiter
(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Da die Stellungnahme auf das Schreiben vom 05.12.2017 verweist und sich keine weiteren Anregungen ergeben, wird auf die Abwägung vom 22.01.2018 im Rahmen der Behandlung der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Abstimmung 16 : 0

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf 12.02.2018

Anmerkungen vom 21.11.2017 gelten weiter.
(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Da die Stellungnahme auf das Schreiben vom 21.12.2017 verweist und sich keine weiteren Anregungen ergeben, wird auf die Abwägung vom 22.01.2018 im Rahmen der Behandlung der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Abstimmung 16 : 0

Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiete 19.03.2018

Grundsätzliche Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht.

Mit Verfahren besteht aus städtebaulicher, immissionsschutzfachlicher, siedlungshygienischer sowie straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht Einverständnis.
(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Zu 1.: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise zu den Vergrümmungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu beachten.

Die Ausgleichsfläche wird mit Satzungsbeschluss an das Bayerische Landesamt für Umwelt gemeldet. Die dingliche Sicherung mit Reallast erfolgt durch den Vorhabenträger.

Zu 4. weitere Belange:

Der Gemeinderat nimmt von der Zustimmung der Sachgebiete Städtebau, Immissionsschutz, Siedlungshygiene sowie Straßenbau und Verkehr zur Kenntnis.

Abstimmung 16 : 0

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen 22.02.2018

Grundsätzlich sollten für PV-Anlagen Dächer benutzt werden.

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Zu I. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Straßkirchen unterstützt nach ihren Möglichkeiten die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden jedoch als wichtige Möglichkeit gesehen, erneuerbare Energien in nennenswertem Umfang zu fördern und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der zeitlich befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche kann in der Abwägung zur Förderung regenerativer Energieträger hintangestellt werden, da die Flächen nach einer Aufgabe der PV-Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Zu II.

Die Ziele aus dem LEP und RP 12 wurden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen und sind ausreichend berücksichtigt.

Ein dauerhafter Erhalt der Bepflanzungen über die Betriebsdauer der Anlage hinaus wird nicht festgesetzt. Über die Zulässigkeit einer Entfernung wird nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe entschieden. Ziel dieser Bauleitplanung ist es nicht, ein Biotopverbundsystem aufzubauen, sondern regenerative Energieträger zu fördern. Die Festsetzung einer Randeingrünung stellt ein Erfordernis zur landschaftlichen Einbindung der Anlage während der Betriebsdauer dar. Mit Rückbau der Anlage entfällt diese Notwendigkeit. Die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung mit ausschließlich biologischer Landwirtschaft wird nicht vorgenommen. Es soll dem Grundeigentümer überlassen bleiben nach einem Rückbau der Anlage die gesamte Ackerfläche einheitlich nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.

Für das Vorhaben sind keine Befestigungen erforderlich, eine Festsetzung von Recyclingmaterial daher entbehrlich.

Abstimmung 16 : 0

Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg 19.03.2018

(vergleiche Stellungnahme)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.
Da die Stellungnahme auf das Schreiben vom 20.12.2017 verweist und sich keine weiteren Anregungen ergeben, wird auf die Abwägung vom 22.01.2018 im Rahmen der Behandlung der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen auf die unmittelbar angrenzende Bahnlinie Passau-Obertraubling ein Blendgutachten erstellen lassen. Gemäß den Ergebnissen des Gutachtens sind Blendungen des Schienenverkehrs in Fahrtrichtung Passau nicht auszuschließen. Daher wurden entlang der relevanten Westseite und Südseite Blendschutzeinrichtungen (z. B. Blendschutznetze) im Bebauungsplan festgesetzt. Zum Schutz des Verkehrs und der Wohnbebauung östlich der Bavariastraße wurden die Festsetzungen auch auf die Ostseite erweitert. Dadurch kann den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen werden. Das Blendgutachten wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Abstimmung 16 : 0

III. NACHFOLGENDE BÜRGER HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT:

Es haben keine Bürger Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Straßkirchen, 28. März 2018

gez.

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister

